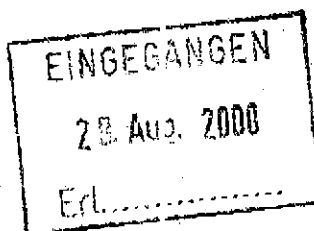


Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e. V.
Oldenburger Str. 25

24143 Kiel



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 605 - 212-29.233.20-
40

Telefon (0431)
988-3266
Herr Stahl

Datum
25. August 2000

Anordnung eines Abschiebungsstopps nach § 54 AuslG für die Demokratische Republik Kongo

Sehr geehrter Herr Link,

für Ihr an Minister Klaus Buß gerichtetes Schreiben vom 04.08.2000, mit dem Sie eine vom Flüchtlingsrat und der ZBBS erarbeitete Recherche zur Situation der Menschenrechte und zu bestehenden Rückkehrgefährdungen in der Demokratischen Republik Kongo übersenden und darum bitten, dass ein Abschiebungsstopp angeordnet wird, danke ich Ihnen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die mir vorliegenden Informationen über die Lage in der Demokratischen Republik Kongo bestätigen im Wesentlichen die in der Recherche dargestellte Menschenrechtssituation in diesem Land. Die militärischen Auseinandersetzungen halten trotz internationaler diplomatischer Bemühungen weiter an, und besonders schwierig ist die Lage der Bevölkerung in den von den Kämpfen betroffenen Gebieten im Osten, wo internationale Organisationen aus Sicherheitsgründen kaum Hilfe leisten können. Aber auch in den von der Regierung kontrollierten Gebieten im Westen sind weiterhin Menschenrechtsverletzungen zu beklagen. Ebenso ist die Ernährungssituation sehr angespannt und die medizinische Versorgung weist erhebliche Defizite auf. Darüber hat das Auswärtige Amt schon in der Vergangenheit berichtet.

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

Eine erheblich zugespitzte Lage in Bezug auf die Gefährdung von Rückkehrern sehe ich derzeit aber nicht. Die Rückkehr erfolgt in die Hauptstadt Kinshasa, die mit den angrenzenden Provinzen von den militärischen Auseinandersetzungen nicht betroffen ist. Auch sind hier Hilfsorganisationen für die Bevölkerung tätig. Soweit Rückkehrer wegen einer ethnischen Zugehörigkeit oder oppositionellen Tätigkeit staatliche Maßnahmen befürchten, eine Krankheit nicht ohne erhebliche Gefahr für Leib und Leben nach der Rückkehr weiter behandelt werden kann oder sonstige erhebliche existentielle Gefahren drohen, wird dies bereits im Asylverfahren überprüft.

Das Auswärtige Amt hat zugesagt, bei gravierenden, plötzlich eintretenden Lageveränderungen darüber zu berichten oder zumindest darauf hinzuweisen, dass die bisherige Lage Darstellung nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Des ist im Nachgang zum letzten Lagebericht über die Demokratische Republik Kongo vom 23.03.2000 nicht geschehen.

Nach allem kann ich auch nicht der in der Zusammenfassung der Recherche vertretenen Auffassung zustimmen, dass für Rückkehrer in die Demokratische Republik Kongo eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.1995 besteht. Wenn beanstandet wird, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht entsprechend dieser Entscheidung § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auslegt, dass es ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG feststellt, so wird es darin offensichtlich durch die Rechtsprechung bestätigt, da es sonst seine Entscheidungspraxis ändern würde.

Das Auswärtige Amt beabsichtigt, den Lagebericht halbjährlich zu aktualisieren. Ich werde den neuen Bericht abwarten und ihn dann daraufhin überprüfen, ob er die Einleitung eines Konsultationsverfahrens zur Frage der Anordnung eines Abschiebungsstopps erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach